

FRANKREICH – F02

Stand: Januar 2005

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Grenzüberschreitende Werbung – welches Recht gilt?

Die Rechtmäßigkeit einer **Werbung** wird **nach dem Recht des Ursprungslandes** bewertet.

Beispiele:

Ein saarländisches Unternehmen wirbt für seinen Warenvertrieb in seinem saarländischen Geschäft durch Zeitungsanzeigen, Flugblätter, Radiodurchsagen und Fernsehspots: auf die Werbeaussagen ist deutsches Recht anzuwenden, auch wenn die Werbung in Frankreich gelesen und gehört wird.

Die Werbung eines lothringischen Unternehmens für seinen Warenvertrieb in seinem lothringischen Geschäft in einer saarländischen Zeitung wird nach französischem Recht beurteilt.

Französische Sprache für Werbung in Frankreich für deutsche Unternehmen gefordert

Werbung deutscher Unternehmen, die in Grenznähe zu Deutschland zur Information französischer Verbraucher über in Deutschland erhältliche Waren und Dienstleistungen veröffentlicht und verteilt wird, muss gemäß französischen Vorschriften in **französischer Sprache** abgefasst sein, sie darf **zusätzlich** in **deutscher Sprache** geschrieben sein. Die Preise sind in EURO anzugeben.

Französische Behörde für Wettbewerbsfragen

Neben einer zentralen Einrichtung gibt es in jedem Departement eine **lokale Behörde** für Wettbewerbsfragen, vgl. <http://www.finances.gouv.fr/DGCCRF/> >> Infos pratiques >> Contacts utiles

Die in Lothringen für die Überwachung u. a. auch des Wettbewerbsrechts zuständige Behörde sowie die IHK Saarland haben eine Absprache getroffen, Unternehmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs bei der Beurteilung grenzüberschreitender Werbung behilflich zu sein. Auf beiden Seiten besteht die Absicht, Probleme mit grenzüberschreitender Werbung möglichst ohne unnötige Komplikationen zu erledigen.

Die zuständige **lothringische Behörde** ist die Direction Départementale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes

CCRF DE LA MOSELLE (LORRAINE)
Cité Administrative
1, rue du Chanoine Collin - B.P. 61011
F-57036 Metz Cedex 1

Tel: 00 33 / 3 / 87 39 75 –00, –57 oder –16

FAX: 00 33 / 3 / 87 36 23 01

E-Mail: dd57@dgccrf.finances.gouv.fr

Besuchszeiten: von 8.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.30 Uhr

Hinweise zu Aufbau und Arbeit der Behörden finden Sie unter:

<http://www.finances.gouv.fr/DGCCRF/>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.